

Dresdner Nachrichten

Tageblatt für Unterhaltung und Geschäftsverkehr.

Preis des Jahrgangs 23000 Gr. für die Redaction eingeleitet. Manuskripte nicht zurückgeben. Inserate-Konkurrenz außer Achtlassen. Druck und Eigenthum der Herausgeber: Clespsh & Reichardt in Dresden. Verantwortl. Redacteur: Julius Reichardt.

Verantwortl. Redacteur: Julius Reichardt. Druck und Eigenthum der Herausgeber: Clespsh & Reichardt in Dresden. Verantwortl. Redacteur: Julius Reichardt.

Mr. 20. Neunzehnter Jahrgang. Dresden, Dienstag, 20. Januar 1874.

Politisches.

Die Wahlfrage der Ultramontanen in Deutschland haben dieser Partei ein Selbstvertrauen eingebläht, das sie zu gewaltthätigen Schritten fortweist. Das erste Vorpostengefecht ist bereits im preussischen Landtage geliefert. Im Reichstage jedoch liegt das eigentliche Kampfgeschloß. Im Vollzuge frischer Wahlvorarbeiten brachte am 15. Januar der clericale Abg. v. Schorlemer-Nist Bismarcks Beziehungen zur Bildung der ungarischen Legion 1866 unter Klapla und seine Sprengung des deutschen Bundestags zur Sprache, worauf v. Mallindrodt am 16. die angeblichen Anerbietungen Bismarcks zu Landobtrationen an Frankreich folgten. Noch niemals ist in Preußen einem Minister von öffentlicher Tribune aus so nachdrücklich der Länderrätherei ins Gesicht geschleudert worden. Bismarck wies diese schmachvollen Beschuldigungen energisch zurück und auch wir glauben, daß er sich nicht in erassliche Unterhandlungen mit Napoleon behufs Abtretung preussischer Gebiete eingelassen habe. Daß er Napoleon jedoch gelobt, ihm die fata morgana einer Vergrößerung Frankreichs vorzuhalten und Napoleon gründlich hinter das Licht geführt hat, das hat Bismarck selber anerkannt, indem er im Reichstage öffentlich aus sprach, daß er mit Napoleon bilatorische Verhandlungen gepflogen habe. Dies verlangte deutsches Gebiet und Bismarck lehnte jene Forderung nicht entschieden ab, um zu den Schritten gegen Österreich und den Zustand Frankreichs Neutralität zu sichern; er ließ Napoleon in dem naiven Glauben, es werde ein freies Deutschland schließlich doch noch für ihn abfallen und als Bismarck Herr der Geschicke Deutschlands geworden, war von der Abtretung deutschen Gebiets keine Rede mehr.

Bismarck sprach in jener stürmischen Debatte die Erwartung aus, daß ihm die Presse in dem Kampfe gegen die Ultramontanen ihre Waffen leihen werde. Gewiß wird sie das. Bismarck mag aber hieraus annehmen, daß es nicht wohlgethan von ihm sein wird, der Presse Anseln und Zwangsjacke anzulegen. Was wäre ein Unterstützung werth, die eine unter dem Damoklesschwert der Unterdrückung freilebende Presse bieten könnte?

Das Bestreben der europäischen Diplomatie, den Frieden zu bewahren, ist unabweisbar. Doch steigen jetzt mancherlei Nebel aus den Schladichten auf und der Friedenssonnenschein, der den Neujahrsmorgen vergoldete, kann, wenigstens momentan, durch allerschwarze Wölfe verdrängt werden. In diese obere Luftschicht gehören die ungeschickten Worte, die neulich der Commandant von Paris, Admiral, an die Offiziere seines Corps richtete; gehört die fortbauern währende Sprache französischer Hirtenbriefe; gehören die Eiferfuchtigkeiten zwischen Frankreich und Italien; gehören die Rathsalgerieien zwischen der Berliner und Pariser offiziellen Journalistik. Trophem ist eine ernsthafte Störung der guten Beziehungen, die zwischen Frankreich, Deutschland und Italien jetzt obwalten, für eine längere Frist nicht zu befürchten.

In unserm Nachbarlande Böhmen haben in kurzer Aufeinanderfolge Wahlen erst zum Landtage, dann in den Reichsrath stattgefunden. In beiden Wahlgängen siegen die Altgehehen mit erheblicher Mehrheit über die Junggehehen. Mit tiefem Schmerze blickten die Deutschen, blickt das jegliche verfassungsfreudige Ministerium, blickten auch die zu einem Frieden zwischen der tschechischen und deutschen Nation geneigten Slaven auf dieses Ergebnis. Die Ohnmacht aller auf friedliches Nebeneinanderwirken beider Nationen gerichteten Bestrebungen ist damit unzweifelhaft an den Tag gelegt, ebenso das Ueberwiegen der mittelalterlich-ultramontanen Clique, die auf dem Lande die Wahlen mit Caplanen und abligen Beamten, in den Städten mit Pfarrern und der unwissenden sanatsirten Volksmasse macht, und Bildung, Freiheit und wachsenden Wohlstand von Böhmen fernhält.

Die wirtschaftliche Erschütterung hat sich jetzt auch auf die österreichischen Eisenbahnen geworfen. Es sind die „ungarantirten“, die auf den schwächsten Füßen stehenden, die jetzt als die ersten dem Strahe zum Opfer fallen. Bereits ist über die Kobern-Verderberger Bahn der Concurse verhängt und die erste Tagfahrt auf den 29. Januar anberaumt worden. (Tagfahrt ist der deutsche Ausdruck für Termin und nicht etwa der Gegenpart von Nachfahrt.) Es handelt sich hierbei zwar nur um ein ganz kleines Schienenunternehmen, das nur 2 Meilen lang ist und mit einem Actienkapital von 840,000 Gld. und Prioritäten von 960,000 Gld. erbaut und im Betriebe erhalten wurde. Trophem ist die Frage, wie sich der Staat zu einer in Concurse gerathenen Privatbahn, wenn er ihr auch nicht die Zinsen garantirt, stellt, eine äußerst wichtige und für die zahlreichen andern ungarantirten österreichischen Bahnen präjudizielle. Schwierig wird die Sache dadurch, daß öffentliches und Privatrecht bei dem Concurse einer Eisenbahn collidiren. Das letztere könnte verlangen, daß Lokomotiven und Wagen, kurz, der ganze Fahrpark veräußert, die Gebühde versteigert, die Schienen herausgerissen und als Bruchstücken verkauft, der Bahnkörper als Ader- oder Forstland seiner früheren Bestimmung zurückgegeben werde. Das öffentliche Recht sträubt sich aber dagegen, daß eine öffentliche Verkehrsstraße eingezogen und dem lokalen Bedürfnisse, der Industrie und dem allgemeinen Interesse ein Communitationsmittel weggenommen werde, auf welches sich letztere eingerichtet haben. Der Staat, der durch Concessionvertheilung an eine Privatgesellschaft einen anderen Bahnerbauer ausschloß, muß für die ungeschözte Betriebsfortführung sorgen. Mit dem Gehentassen ist es hier nicht abgethan und in der nächsten Zeit wird das österreichische Finanzministerium sich der ungarantirten Privatbahnen anzunehmen haben.

Sehr lobenswerth ist die Energie, mit welcher der Stadtrath von Wien den Rampyren der Gesellschaft, die als Verlag- und Leihbücher, als Commissions- und Zinsgeschäft die elende Gewerbe des schändlichsten Wuchers treiben, das Handwerk legt. Er macht bei solchen Verhelfschaften, deren blutfaugender Wucher constant wird, kurzen Prozeß: er schließt die Wuche, er entzieht die Con-

cession. Eine schärfere Beaufsichtigung des schändlichen Treibens dieser Wucherer wäre auch anderswo am Plage, denn, so sehr die Börse unter der Geldknappheit leidet — es giebt immer noch, wenn auch mit unerschwinglichen Zinsen, genug Geschäfte, deren Firma lautet: Geld, Geld, Geld!

Locales und Sächsisches.

Der Pfarrer M. Lang in Ottendorf hat das Ritterkreuz vom Albrechts-, der Oberhofmarschall v. Kömmerig das Großkreuz des Niederländischen Löwen-Ordens, der Forst-Inspector Mannseld zu Elsterlein, sowie die Oberförster Greub zu Spechtshausen und Uhlmann in Wildenthal das Ehrenkreuz des Verdienstordens, der Himmelfahrt Weigert aus Raundorf und der Arbeiter in dem Heingischen Weinwand-Appretur-Geschäfte zu Cunnersdorf auf dem Eigen, Sändrich daselbst, die silberne Medaille vom Albrechtsorden erhalten.

Nachdem nunmehr die Reichstagswahlen ihren Abschluß gefunden haben, sagen wir allen unsern Freunden, die uns in so reichlicher Fülle telegraphische und briefliche Nachrichten über den Ausfall der Wahlen haben zugehen lassen, dafür unsern verbindlichsten Dank.

Sächsischer Landtags-Usus. Gestern Mittag behandelte die 2. Kammer mit folgender Zuschrift: Die 1. Kammer der Ständeversammlung hat in der in Nr. 16 der „Dresdner Nachrichten“ drucklichen — Abdrucken auch nicht genau zutreffenden — Mittheilung über den in der geheimen Sitzung vom 15. d. Mts. verhandelten Gegenstand eine solche Fassungswelt gefunden, daß sie am 16. d. Mts. in einer nicht öffentlichen Sitzung beschlossen hat: der Redaction der „Dresdner Nachrichten“ ihren Sitz auf der Journalistentribüne die Güte d. Mts. zu erziehen und jedem Vertreter des Blattes auf so lange das Geschehen auf der Journalistentribüne zu unterlassen.

Hieron wird die geehrte Redaction der „Dresdner Nachrichten“ in Kenntniß gesetzt. Dresden, am 17. Januar 1874. Das Präsidium der 1. Kammer. Dr. Schackrat.

Selbstverständlich fügen wir uns diesem Beschlusse. Wir werden unser schweres Geschick mit Würde zu tragen wissen. An der Berichterstattung über die Verhandlungen der 2. Kammer wird durch jene Temporalien Sperre Nichts geändert. Unser Referent wird, woran ihn als sächsischen Staatsbürger keine persönliche Verfolgung hindern kann, die allgemeine Tribune besuchen. Vielleicht gewinnt er von diesem veränderten Standpunkte aus andere Anschauungen über unsere hohe Ständekammer. Ihre Verurtheilung zu 11tägigen Isolirung der Volkstribüne ist erfolgt, ohne daß unserm Referenten auch nur die Möglichkeit gegeben war, sich zu verteidigen. Man verurtheilte ihn ungehört. Welche Beweggründe die Mehrheit der Kammer hierbei leiteten, wissen wir. Ob die Kammer ihr Ansehen bei diesem Beschlusse vermehrt hat, das wird die Zukunft lehren.

Mit dem vom Abg. Beck erstatteten Bericht über das Budget des Finanzministeriums tritt in der nächsten Zeit die Kammer in die Beratung der Gehaltszulagen ein. Die Beschlüsse über die Gehaltsaufbesserungen bei diesem Ressort werden der Kammer zugleich Anhalt geben für die Aufbesserungen in den anderen Ressorts, sie sind in gewisser Beziehung bindend und werden dazu dienen, die ferneren Beratungen wesentlich zu erleichtern und abzukürzen. An einigen Punkten hat die Finanzdeputation geklagt, so z. B. an den Gehaltszulagen für die Minister je 200 Thlr. gestrichen. Der Mehrzahl der vorgenommenen Abänderungen hat die Regierung zugestimmt. Wir kommen morgen auf die Sache ausführlich zurück.

Landtag. Die 1. Kammer verließ gestern unter großer Theilnahme des Publikums die Abfassung der Art. 92 und 103 unserer Verfassungsurkunde und die Einbringung des sog. Wahlrechts. Erstere Artikel bestimmen demnach, daß eine Regierungsurkunde, der die eine Kammer beigestimmt hat, nur dann als abgelehnt anzusehen ist, wenn sie von der anderen Kammer mit 2/3 Mehrheit abgelehnt wird. Die 2. Kammer aber hat beschlossen, die 1. Kammer dadurch gezwungen zu machen, daß die Krone beliebig viel Mitglieder (Wähler) der 1. Kammer ernennen darf. Hiergegen sprach sich zunächst Präsid. v. Zehmen aus. Er findet, daß in jenen Artikeln unserer Verfassung, so sehr sie ein Unicum sind, die gefährlichste Art der Verfassungswirkung besteht: daß eine compacte Mehrheit in der eine Kammer die ganze Gesetzgebung und Verwaltung auf die Dauer bestimmen kann, gleichgültig umschiff ist. Diese Artikel haben sich sehr nützlich erwiesen, hätten es ermöglicht, daß große umfassende Gesetzgebungswerke, wie Civil- und Militär-Strafgesetze und Prozeßordnung, bürgerliche Gesetzbuch und dergl., ohne Zerstückelung der innerlichen Zusammenhänge in Sachien in beiden Kammern durchgeführt werden konnten, worüber man im Auslande mit Anerkennung geurtheilt. Der von der 2. Kammer beschlossene Wahlrechtsartikel ist sehr bedenklich. Jetzt schon ernenne die Regierung 21 Mitglieder der 2. Kammer; darin liegt die Gefahr, daß es jetzt schon an sich schwierig sei, eine zwei Drittel-Mehrheit gegen die Regierung zusammenzubringen; wenn die Regierung aber durch Ernennungen die Zahl der Mitglieder beliebig erhöhen könnte, so würde die 1. Kammer nur ein einseitiges Regierungsorgan werden. Die jegliche 1. Kammer sollte mehr Macht im Lande, als die Liberalen zugeben wollten; die geringe Beibehaltung an den Wahlen zur 2. Kammer gebe auch Wamches zu bedenken. Der ganze Gehalt des Wahlrechts lautete auf Schwächung der 1. Kammer hin, auf Nachvermehrung der 2. Kammer. Seien diese aber etwa der Zukunft so sicher, daß sie wählten, daß die Macht immer in ihren Händen bleiben werde und nicht einmal an Socialdemokraten fallen könnte? Hier sei eine feste 1. Kammer wohl am Plage. — v. d. Planiß will auf das wenig schmeichelhafte Bild, das in der 2. Kammer von der 1. gemalt worden ist, nicht erwidern. Sie beiden beider angeforderten Artikel seien bisher stets gegen die 1. Kammer angewendet worden, die sich patriotisch gefügt habe. Nun, da sie beim Schwelge einmal gegen die 2. Kammer Anwendung fanden, sollten sie nicht inconstitutionsmäßig sein? Wenn die 1. Kammer einen Wahlrechtsartikel beschloß, so verstimme sie sich selbst. Was sei der Bericht der 1. Kammer? Die Unabhängigkeit ihrer Bestimmungen. Sie frage nicht darnach, ob ihre Beschlüsse dem Throne annehmbar sind, aber sie habe auch nicht nach Popularität, dem Beifall der Menge, Würdigen mittelst Wahlrechts die 1. Kammer zu einer Regierungsmaschine herab, zwänge man sie durch das caudinale Joch der jeweiligen Tagesmeinung, so verdiene die 1. Kammer nicht mehr zu existiren. Sie möge sich also fest um das Palladium ihrer

Unabhängigkeit wahren! (Beifall.) Graf Max in ähnlichem Sinne. Bürgermeister Hirschberg weist darauf hin, daß das Zweikammersystem mit seiner Vermittelbarkeit zwischen den Prinzipien der Bewegung und der Verantwortlichkeit dem Staatswohl am meisten entspreche. Die 1. Kammer widersetzte sich bisher nur dem leichtschwebenden Strom der öffentlichen Meinung, nicht aber der Meinung, die hervorgeht aus der ersten Tentarbeit der Nation. Mühte man nicht in Zeiten wie die unsrigen an den Säulen der Verfassung, taste man nicht ein so wichtiges Bollwerk der Sicherheit und Wohlfahrt, wie die 1. Kammer, an? (Beifall.) Graf Hohenhausen berichtet von der Zeit, wo er als sächsischer Gesandter in München und Berlin war, daß man dort Sachsen um Verfassungartikel wie 92 und 103 bedacht habe: hätte Bayern und Preußen gleiche Bestimmungen gehabt, so wäre eriters rascher verwirklicht worden, dem letzteren aber der Verfassungsentwurf erpart worden. Doch hätte er selbst keine Artikel für solche, die nur auferten Falsch und maßvoll zur Anwendung kommen dürften. Daß aber die 2. Kammer der 1. zugemüthet habe, sich für einen Wahlrechtsartikel zu bekämpfen, sei noch nicht dagewesen. Nieher vertieft sich so dann in den Wahlrechtsartikel in den Parlamenten Englands, Frankreichs und Preußens, um darauf zu folgern, daß ein Wahlrecht auf Sachsen angewendet, nur eine Caricatur werde. Jetzt sei die 1. Kammer bei und eine Vertretung des Grundbesitzes und die Städte, ruhe auf der Grundlage des Mittelstandes. Welche Argumente wollten ihre Mitglieder oder nicht werden. Jetzt haben beide Kammern gleiche Rechte und Pflichten. Mit Anträgen aber, die alle Rechte der 1. Kammer nähmen, das könne er zur Aufrechterhaltung unter Verweigerung, möge die 2. Kammer nicht widerkommen! (Beifall.) Präsid. Dr. Koch erklärt sich zwar nicht für das Fortbestehen jener Verfassungartikel, aber enthielt gegen einen Wahlrechtsartikel, welcher der Würde der Regierung und Landesvertretung widerspreche und nur ein zweckloses Schwert sei. Prof. Dr. Rickert spricht sich in einer ähnlich unklar bleibenden Rede einmal entschieden gegen den Wahlrechtsartikel aus, zugleich aber auch gegen den Antrag der Deputation, den Wahlrechtsartikel zu verwerfen. Er wünscht zum Schluß eine Verneinung der 1. Kammer, daß in ihr mehr Vertreter der Industrie und des Handels, des Großgewerbes und der höheren Bildungsanstalten seien und empfiehlt das württembergische Verfahren, wozu auch bei Differenzen beide Kammern zusammenzutreten, um sich vertraulich behufs eines Ausgleichs zu besprechen. — Nach dem beschlossenen Sachverhalte des Ref. v. Criegern lebte die Kammer gegen Dr. Rickert Stimme den Wahlrechtsartikel ab.

Ein einigen Reichstagsabgeordneten ist es vorgekommen, daß einzelne Stimmabgeber von dem Wahlort abwichen und die Wahlurne einzuschmuggeln, betroffen worden sind; aber auch, daß die angeordnete Sorgfalt, soles zu verhindern, ungenügend, denn auch in einzelnen Fällen gelungen war, da bei der nachmaligen Stimmzettel-Einbringung und Stimmen-Auszählung dergleichen zwei ineinander gesteckte Stimmzettel (auf den Namen des Dr. Jacoby lautend) oder auch mehr Stimmzettel, als Stimmabgeber zuvor dazugegeben und eingebracht worden waren, sich voranden; z. B. weil zwei ineinander gesteckt gewesene Stimmzettel bereits vor ihrer Entdeckung der wiederholten Auszählung der noch unerschrittenen Stimmzettel wieder aufeinander gekommen sein mußten. Der Wahlvorsteher, welchem nach § 15 des Wahlreglements jeder Stimmzettel vom Wähler einzubringen und von welchem sodann dieser Stimmzettel an dem in der Wahlurne einzulegen ist, soll nach der Schlussbestimmung der oben gedachten Reglementsparagraphen „in d. B. d. d. e.“ darauf zu sehen haben, daß nicht zwei, mehrere Stimmzettel abgegeben werden. Richter gelangt als dahin: „Denn welche Mittel stehen wohl dem Wahlvorsteher, dieses wahrzunehmen und sich vor Täuschungen zu bewahren (zumal, wenn zwei Stimmzettel von dünnem und selbtem Papier, gleichartig, sorgfältig ineinander gesteckt sind), zu Gebote, da er ja dieselben „in d. B. d. d. e.“ in das Wahlurnen-Gefäß einzulegen soll? — Und wie verlohnt ist nicht das fragliche Mander für gewisse eintige Wähler-Parteilassen, da ja eine Strafe, z. B. sofortige gänzliche Zurückweisung von der nächsten Wahl, beschließen, den auf dem frischen Verstande erwarpten Stimmzettel-Abgeber ganz und gar nicht erwartet, vielmehr die Wahl- und die in dieser Beziehung unter Punkt XIII zu dem vordrin angezogenen Wahlreglements-Paragraphen nur so viel verdrückt, daß der Wahlvorsteher, wenn er die in Rede stehende Wahrnehmung macht, den Wähler zunächst auf die Unstatthaltigkeit des Unternehmens aufmerksam zu machen (sic) und erst, falls selbiger sich dennoch nicht auf Abgabe eines Stimmzettels beschränken will (sic), von der Abstimmung zurückzuweisen hat.“ — Ein nun, warum soll es da ein unternehmerischer Parteilänger, ein fester Abstimmer nicht darauf ankommen lassen, ob er erwischt werden wird, oder nicht? — Da er ja im schimmten Falle doch nicht weiter riskirt, als eine Abmahnung seitens des Wahlvorstehers, welcher er sich ja alodann fügen kann, um nicht von der Wahltheilnahme für diesmal zurückgewiesen zu werden? — Er giebt eben nunmehr bloß seinen ein- und ordnungsmäßigen Stimmzettel ab und denkt vielleicht dabei: „Na, wenn's weiter Nichts auf sich hat, da können wir's ja das nächste Mal wieder versuchen! Wenn's Nichts nützt, so schadet's doch auch Nichts! Und ein- oder das andere Mal wird's ja doch schon glücken!“ — Es tritt nun bei jeder Lage der Sache die Frage erst an die bei den demnächstigen Stichwahlen funktionirenden Wahlvorstände heran: ob es in den eintägigen Geschehen kein wirksames Abwehr- und Gegenmittel wider den gerügten argen Stimmerechts-Mißbrauch gebe? Denn was sollte wohl aus der ganzen Wahlhandlung werden, und wie sollte wohl sich selbige gestalten, wenn etwa ganze Wahlparteien im Hinblick auf die Schwäche der vordrin angezogenen gesetzlichen Bestimmungen sich so zu lazen gewerben hätten auf den Schwanz der Stimmzettel legen wollten und würden? — Das einzige Korrektiv hiergegen möchte wohl lediglich in einer strammen Ausübung des Grundgesetzes leitend alle Wahlvorstände: alle ineinander gesteckten und in der Wahlurne als so eingeschmuggelt sich vorfindenden Stimmzettel ausnahmslos für unglültig zu erklären und mithin auch nicht einmal einen davon als gültig mitzusählen, zu finden sein. So wenigstens hat es, wie wir erfahren haben, der Advocat Präsid. als Wahlvorsteher im 8. sächsischen Wahlbezirk bei der letzten Reichstagswahlhandlung gehalten. Freilich aber erhebt es, wie die Handhabung eines solchen Wahlreglements zu einem recht unbedeutenden Abschreckungsmittel zu erheben — wohl auch zur Herstellung der vollständigen Legalisirung derselben — nicht, daß von den betreffenden Wahlvorstehern die consequente Durchführung dem Wähler-Publikum schon in Zeiten und gleich im Voraus dem Wähler-Publikum ausreichend deutlich angekündigt würde. Dasselbe wäre alodann ein für allemal berechtigt vorzutragen, und wer also nichtbestreitbar seine ordnungswidrige Beharrlichkeit durch die Thatbilde der Jurdverhandlung an den Tag gelegt hätte, würde vollkommen mit Recht durch die über seine Stimmzettel zu verhängende Ungültigkeitserklärung mit der nachträglichen Ausschließung von der nächsten Wahltheilnahme bestraft.